

Kurztitel

Chemikalienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 208/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 81/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

12.05.1989

Außerkrafttretensdatum

10.03.2000

Text**Kindersichere Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise**

§ 11. (1) Unbeschadet der Verpflichtung des § 9 Abs. 1 Z 2 müssen jedenfalls Verpackungen von sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen oder Zubereitungen, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind oder vorhersehbar im Haushalt verwendet werden:

1. mit kindersicheren Verschlüssen ausgestattet und
2. mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen sein.

Z 1 gilt nicht für Verpackungen von festen Stoffen oder festen Zubereitungen, deren Füllgewicht drei Kilogramm übersteigt.

(2) Die kindersicheren Verschlüsse müssen, wenn es sich um wiederverschließbare Verpackungen handelt, der ÖNORM A 5570, ausgegeben am 1. Oktober 1987, entsprechen. Diese ÖNORM ist beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich. Die tastbaren Gefahrenhinweise müssen den Anforderungen des Anhangs E entsprechen.